



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

9. Jahrgang

28. Oktober 2005

Nr. 44

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|---|
| 1. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/5. Änderungsverfahren/Bereich „Marientränke“ – Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB | 1 |
| 2. Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet 1. Bauabschnitt, 3. Änderung „Industrie- und Gewerbepark Burg“ – Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB | 4 |
| 3. Entgeltordnung für die Benutzung der entgeltpflichtigen Stadtoiletten in der Stadt Burg | 7 |
| 4. Landesverwaltungsamt – Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen | 7 |
| 5. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost – Auslegung Planfeststellungsbeschluss Ihleburger Brücke | 8 |

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/5. Änderungsverfahren/Bereich „Marientränke“ Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 28. Oktober 2004 mit der Vorlage 2004/207 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Bereich „Marientränke“ in der Fassung vom 13. September 2004 beschlossen.

Für das von der Änderung betroffene Gebiet beinhaltet folgendes Planungsziel:

Darstellung einer gewerblichen Baufläche i.S. des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO.

Durch die Ausweisung der gewerblichen Baufläche wird die bisher auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellte gemischte Baufläche teilweise räumlich ersetzt. Weiterhin wird die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB entlang des Elbe-Havel-Kanals dargestellte Grünfläche ersetzt.

Mit Schreiben vom 23. November 2004 wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Bereich „Marientränke“ beantragt.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen, hat mit Schreiben vom 1. März 2005 die Genehmigung für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Marientränke“ unter Maßgaben/Auflagen

erteilt. Den Maßgaben bzw. der Auflage wurde mit dem Beitrittsbeschluss des Stadtrates vom 12. Mai 2005 entsprochen bzw. gefolgt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 13. September 2004 maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Hinweise:

I.

Das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg wird auf der Grundlage des § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung durchgeführt.

II.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und

b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der 5. Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

III.

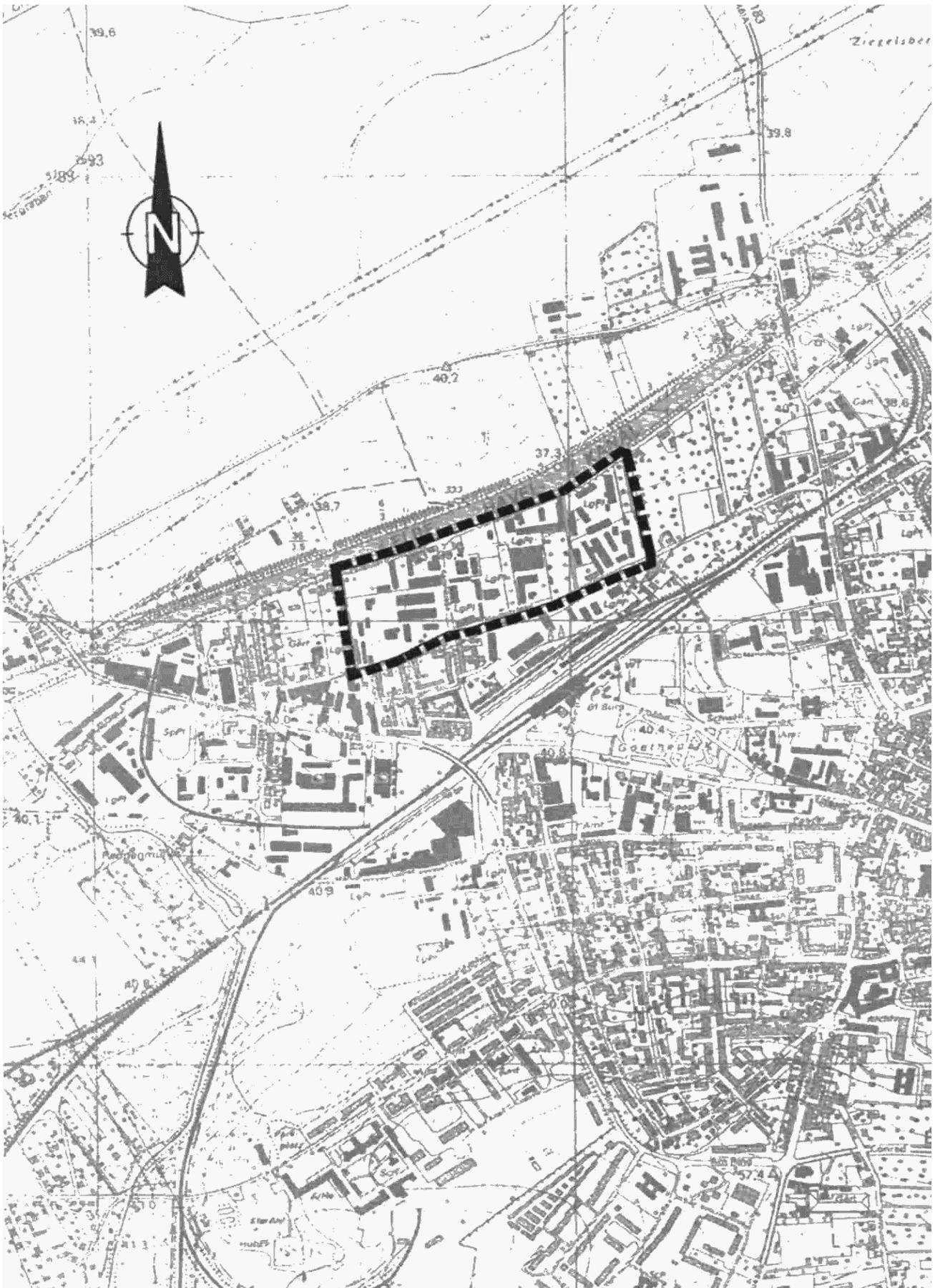
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 27. OKT. 2005

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg/Bereich „Marienränke“ (Karte unmaßstäblich)

**2. Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet 1. Bauabschnitt, 3. Änderung „Industrie- und Gewerbepark Burg“ –
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 7. Juli 2005 mit der Beschlussvorlage Nr. 2005/095 den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Industrie- und Gewerbepark Burg“ 1. Bauabschnitt, 3. Änderung in der Fassung vom 12. Mai 2005 nach § 10 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das 3. Änderungsverfahren wird in der Hauptsache durch die erforderlichen baulichen Erweiterungen von vorhandenen Gewerbebetrieben im Plangebiet veranlasst, die in einem erheblichen Umfang die bisherigen Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere hier die Grundflächenzahl (GRZ) erreicht oder bereits im Einzelfall mit durchgeführten Befreiungsverfahren gem. § 31 BauGB überschritten haben.

Eine kleinere Erweiterung des Gewerbegebietes im Bereich Thomas-Müntzer-Straße und dem Tuchmacherweg ermöglicht die Bereitstellung einer weiteren Bauparzelle.

Mit der Durchführung des 3. Änderungsverfahrens wird die Anpassung des Planungsrechts unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Sicherung der weiteren baulichen Entwicklung innerhalb des Gebietes bezweckt. Damit soll eine weitere Belebung der gewerblichen Entwicklung erzielt werden. Gleichzeitig sollen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich der erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft geregelt werden.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Industrie- und Gewerbepark Burg“ 1. Bauabschnitt, 3. Änderung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 207 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

*I.
Gemäß den Überleitungsvorschriften des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) nach § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 S. 1 BauGB finden die Vorschriften des BauGB in der Fassung vor dem 20. Juli 2004 Anwendung.*

*II.
Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden:
a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).*

*III.
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

IV.

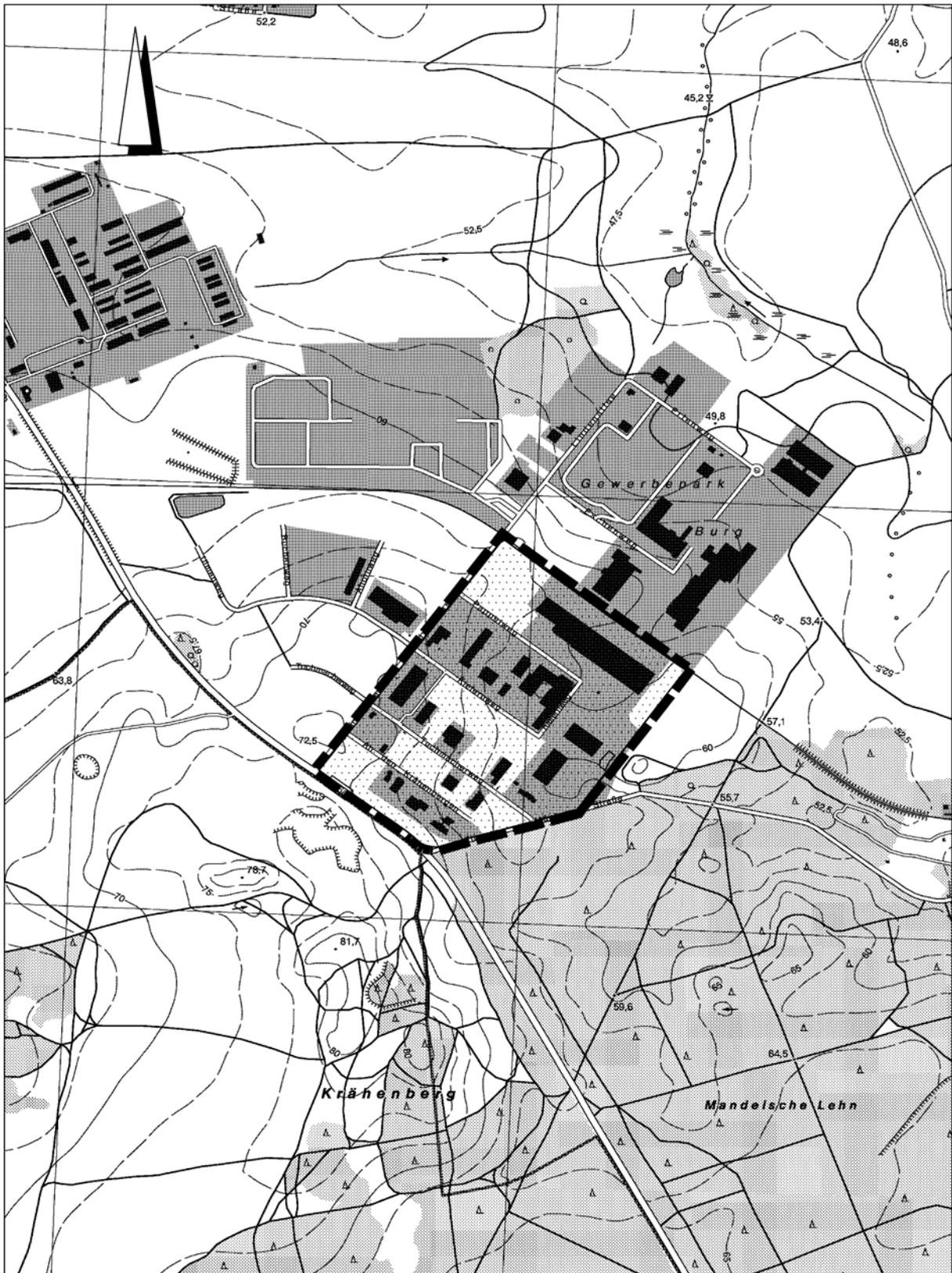
Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Industrie- und Gewerbepark Burg“ 1. Bauabschnitt, 3. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg den, 27. OKT. 2005

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Industrie- und Gewerbepark Burg“ 1. Bauabschnitt, 3. Änderung (Karte unmaßstäblich)

3. Entgeltordnung für die Benutzung der entgeltpflichtigen Stadttoiletten in der Stadt Burg

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 70) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 22. September 2005 folgende

Entgelte für die Benutzung der entgeltpflichtigen Stadttoiletten in der Stadt Burg (Schartauer Straße und Busbahnhof) festgesetzt:

§ 1

Entgelte für die Benutzung der Stadttoilette

Für die Benutzung der Stadttoiletten wird ein Entgelt in Höhe von

je 0,50 EUR

erhoben.

§2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20. November 2000 außer Kraft.

Burg, 23. September 2005

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

4. Landesverwaltungsamt – Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Stadtwerke Burg GmbH
Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg**

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15kV-Mittelspannungsleitung L31

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

In der Stadt Burg sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 39, 40, 41
Parchau	1, 9

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
vom 28.10.2005 bis zum 25.11.2005 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter
Tel.: 0345 / 514 3928 sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBERG
i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBERG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und
Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim
Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur
Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

5. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost – Auslegung Planfeststellungsbeschluss Ihleburger Brücke

Planfeststellung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 17.10.2005, Az.: P-143.3-Pro / 40 für den
Ersatzneubau der Ihleburger Straßenbrücke über den Elbe-Havel-Kanal sowie der dazugehörenden, festgestellten
Planunterlagen.

I.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost hat gemäß § 19 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in
Verbindung mit §§ 74 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Planfeststellungsbeschluss erlassen.
Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des mit einer Rechtsbehelfbelehrung versehenen
Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes zur Einsicht auszulegen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit
vom 07.11.2005 bis 21.11.2005
(jeweils einschließlich)

zur Einsicht aus bei der:

**Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,
Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Schaukasten:**
Montag, Dienstag und Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr,

Gemeindebüro Ihleburg, Schulstr. 1a, 39288 Burg, OT Ihleburg:

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr,

Gemeindebüro Schartau, Bergstr. 8, 39288 Burg, OT Schartau:

Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Im Auftrag
gez. Schädlich

Ende der amtlichen Bekanntmachungen